

Vorlage Nr. I/222/2022
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Neue Katastrophenschutzordnung Bremerhaven

A Problem

Der Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden. Er umfasst die Vorbereitung der Katastrophenabwehr und die Bekämpfung von Katastrophen. In den Stadtgemeinden sind die Ortskatastrophenschutzbehörden für die Durchführung des Katastrophenschutzes zuständig. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven und das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist dies der Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven.

Gemäß dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) § 45 haben die Katastrophenschutzbehörden alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, die einen wirksamen Katastrophenschutz gewährleisten. Dazu gehören u. a. auch die Bildung einer Katastrophenschutzleitung bei der Behörde, die Regelung des Vorsitzes, die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen und die Koordinierung der Katastrophenschutzpläne der mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen.

Die Verwaltungsvorschrift über Organisation, Gliederung, Leitung und Führung im Katastrophenschutz (VwV KS-Org, Amtsblatt 115 der Freien Hansestadt Bremen, 28.10.2004) gibt vor, dass eine Zusammenfassung von Behörden, Organisationen und Einrichtungen des Katastrophenschutzes gleicher oder ähnlicher Fachrichtung zu Katastrophenschutzbereichen (KatS-Bereich) möglich ist. Für jeden KatS-Bereich ist eine Stelle (Amt, Behörde, Institution o. ä.) zu bestimmen, die für die Vorbereitung der Katastrophenschutzmaßnahmen und deren Durchführung im Einzelnen verantwortlich ist. Die Einrichtung der KatS-Bereiche ist Aufgabe der Ortskatastrophenschutzbehörde.

Es besteht die Notwendigkeit der Überarbeitung der aktuellen Katastrophenschutzordnung (aus 1986) aufgrund neuer Herausforderungen im Katastrophenschutz. Zusätzliche Katastrophenschutzbereiche (ehemals Teilkalender) für neue Szenarien (beispielsweise virtuelle Angriffe, Ausfall Kritische Infrastruktur etc.) sind zu definieren und Verantwortlichkeiten zu benennen, Katastrophenschutzpläne zu erstellen und einzuführen. In diesem Zusammenhang ist die Nomenklatur auf den aktuellen Terminus anzupassen.

B Lösung

Als neue Katastrophenschutzbereiche werden

- Rettung und technische Abwehr,
- Niederschlags- und Flusshochwasser,
- Tierseuchen,
- Ausfall von Systemen der Kritischen Infrastruktur inkl. Fernwärme, Gas, Strom und Trinkwasser,
- Ausfall von Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Umweltschutz,
- Bestattungswesen und
- Bildung und Kultur-, Sakral- und Archivgutschutz)

definiert.

Die bereits bestehenden Teilkalender

- Gesundheitswesen (Pandemien),
- Sturmflut,
- Sozial- und Betreuungswesen und
- Bauwesen

werden in der Begrifflichkeit „Katastrophenschutzbereich“ fortgeführt.

Im Zuge der Er- und regelmäßigen Überarbeitung der Katastrophenschutzbereiche (siehe unten), können Änderungen in der Anlage 3 „Katastrophenschutzbereiche und zuständige Stellen“ auftreten. Diese Änderungen werden mit den betroffenen Organisationseinheiten, Behörden, Wirtschaftsbetrieben und Anstalten abgestimmt. Im Weiteren werden der Magistrat sowie alle nicht direkt zuständigen Organisationseinheiten, Behörden, Wirtschaftsbetriebe und Anstalten informiert. Sollten Änderungen in der Katastrophenschutzordnung notwendig sein, werden diese erst nach Beteiligung des Magistrats sowie des Fachausschusses umgesetzt bzw. eingepflegt. Die Magistratskanzlei wird bei allen Änderungen mit eingebunden.

Gemäß dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz § 38 (3) finden die Ausführungen dieser Katastrophenschutzordnung auch im stadtbremischen Überseehafengebiet Anwendung.

Durch die neue Katastrophenschutzordnung werden darüber hinaus Begrifflichkeiten definiert. Eine einheitliche Verwendung wird hierdurch sichergestellt.

Mehrtägige Schulungen zum Thema „Katastrophenschutzordnung/Grundlagen der Stabsarbeit“ werden durch die Feuerwehr beginnend ab Ende November angeboten.

Falls erforderlich, können für ein notwendiges Krisenmanagement unterhalb der Katastrophe im Rahmen der Gefahrenabwehr Strukturen nach der Katastrophenschutzordnung genutzt werden. Über den Einsatz entscheidet der Magistrat, bei Eilbedürftigkeit gemäß § 52 (2) der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Einrichtung neuer Katastrophenschutzbereiche entstehen neue Aufgabenbereiche in den betroffenen Dezernaten/Ämtern/Behörden/Institutionen zur Erarbeitung der jeweiligen Katastrophenschutzpläne. Konkrete personalwirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen (abhängig von der notwendigen personellen und materiellen Ausstattung der KatS-Bereiche) können noch nicht quantifiziert werden. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind im Sinne der Gefahrenabwehr für durch die Klimaveränderung zu erwartenden Szenarien zu erwarten. Eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind im Rahmen der Aufstellung der Katastrophenschutzpläne zu berücksichtigen. Betroffen von der Katastrophenschutzordnung sind grundsätzlich alle Einwohner:innen in allen Stadtteilen.

E Beteiligung/Abstimmung

Magistratskanzlei, EBB, 53, BIT, 50, 58, 67, 40, 41, Ref VI/1

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Anlage beigefügte Katastrophenschutzordnung.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Neue Katastrophenschutzordnung